

## **Statut des "Männerchores Ermlitz"**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "Männerchor Ermlitz" e. V,
- (2) Er hat seinen Sitz in 06184 Ermlitz und soll in das Vereinsregister im Amtsgericht der Stadt Merseburg eingetragen werden.  
Der Probenraum befindet sich in Ermlitz, Pestalozzi-Str. 23,
- (3) Der Verein gehört keinen politischen oder konfessionellen Strömungen an.

### **§2 Ziele und Aufgaben**

- (1) Der Verein widmet sich der Pflege des Männergesanges aus Vergangenheit und Gegenwart und der Förderung der Kultur im Wirkungsbereich, Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er führt die Tradition des 1924 gegründeten Männerchores Ermlitz fort.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freiwillige Feuerwehr Ermlitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 3 Struktur und territorialer Tätigkeitsbereich**

Der Männerchor ist ein eigenständiger Verein. Der Vorstand ist in der Jahreshauptversammlung zu wählen. Der Chor sieht seinen Tätigkeitsbereich sowohl in der Gemeinde Ermlitz und im Kreis Merseburg als auch in Zusammenarbeit mit Vereinigungen anderer Territorialbereiche.

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Sängerbund.

Er ist im Sängerkreis Giebichenstein und im Landeschorverband Sachsen/Anhalt organisiert.

### **§ 4 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.  
Mitglied kann jeder männliche Bürger, der das 18. Lebensjahr vollendet hat werden, der das Statut anerkennt und seinen Beitritt mündlich erklärt.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt jährlich zur Jahreshauptversammlung .
- (3) Die vereinseigene Bekleidung ist sorgfältig zu behandeln, nur bei Chorauftritten zu tragen und bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben,
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt oder Tod sowie Streichung. Gestrichen wird, wer sich schwerwiegend statutenwidrig verhält durch Mehrheitsbeschluss der

Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn länger als 9 Monate kein Beitrag entrichtet wurde,

- (5) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die Übungsstunden regelmäßig zu besuchen. Geplante Abwesenheiten sind bekanntzugeben,
- (6) In den Übungsstunden ist jedes Mitglied zur Disziplin verpflichtet und hat den Anweisungen des Dirigenten Folge zu leisten.  
Das Rauchen ist während der Übungsstunde nicht gestattet.
- (7) Die Übungsstunden finden in der Regel dienstags 19.30 Uhr statt. Die durchgängige Übungszeit beträgt 90 Minuten,
- (8) Jedes Mitglied hat das Recht, in offener Abstimmung den Vorstand zu wählen und selbst gewählt zu werden.
- (9) Langjährige Mitgliedschaft wird nach jeweils 10 Jahren, 20 Jahren, 30 Jahren usw. durch den Vorstand geehrt. Darüber hinaus können besonders aktive Mitglieder, die sich um die Entwicklung des Chores besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrungen erfolgen in der Regel zur Jahreshauptversammlung.

#### **§ 5 Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie Einberufung, Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Jahreshauptversammlung findet jährlich im Januar im Übungsraum mit folgender Tagesordnung statt:
  - Bericht des Vorstandes zur Arbeit im abgelaufenen Jahr
  - Bericht zum Finanzabschluss
  - Bericht der Finanzprüfer
  - Jahresbericht des Schriftführers
  - Festlegung des neuen Jahresarbeits- und Veranstaltungsplanes
  - Entlastung und Neuwahl des Gesamtvorstandes
  - Entlastung und Neuwahl der Finanzprüfer
- (2) Wenn erforderlich können außerordentliche Mitgliederversammlungen durch den Vorstand einberufen werden. Dies erfolgt entweder auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Die Mitgliederversammlungen und die Jahreshauptversammlung werden durch den 1. Vorsitzenden geleitet.
- (3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfordert die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu einem Beschluss, der das Statut ändert, ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

#### **§ 6 Wählbarkeit des Vorstandes und anderer Organe sowie deren Aufgaben, Rechte und Pflichten**

- (1) Der Vorstand ist auf der jährlichen Hauptversammlung in offener Abstimmung in folgender Zusammensetzung zu wählen:
  - 1. Vorsitzender,
  - 2. Vorsitzender
  - Schriftführer
  - Kassierer
  - HauptnotenwartDer Dirigent hat Sitz und Stimme im Vorstand,

- (2) Der 1. Vorsitzende ist Leiter des Vereins, Einberufer und Vorsitzender aller Versammlungen und Sitzungen des Vorstandes. Er unterzeichnet allen ausgehenden Schriftverkehr und zeichnet alle Rechnungen und Quittungen nach Vorlage durch den Kassierer gegen und weist Zahlungen an. Er ist gemeinsam mit dem 2. Vorsitzenden und dem 1. Kassierer Kontenführer des Vereinskontos.
- (3) Der 2. Vorsitzende vertritt im Verhinderungsfalle den 1. Vorsitzenden. Er ist zeichnungsberechtigt für das Vereinskonto.
- (4) Der Kassierer führt unter persönlicher Verantwortung ein Kassenbuch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins und das Vereinskonto. Über alle Einnahmen und Ausgaben sind entsprechende Belege mit mindestens zwei Unterschriften nachzuweisen. Er ist zeichnungsberechtigt für das Vereinskonto.
- (5) Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Arbeiten des Vereins. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Chorproben und der Mitgliederliste. Er verwaltet den Schriftverkehr des Vereins und stellt den Jahresbericht zur Jahreshauptversammlung zusammen.
- (6) Der Hauptnotenwart übernimmt die Aufsicht, die Führung und Verwaltung des Liedgutes. Zu seiner Unterstützung werden zur Jahreshauptversammlung Notenwarte bestimmt.
- (7) Jedes Vorstandsmitglied ist für den durch seine Nachlässigkeit dem Verein entstandenen Schaden haftbar.
- (8) Der Vorstand und der Dirigent bestimmen gemeinsam die Einstudierung des neuen Liedgutes,
- (9) Das Programm eines öffentlichen Auftrittes ist 8 Tage vorher durch den Vorstand in Abstimmung mit dem Dirigenten schriftlich festzuhalten.

#### **§ 7 Finanzkontrolle**

- (1) Zu jeder Hauptversammlung sind 2 Finanzprüfer zu wählen,
- (2) Sie haben jederzeit das Recht, die Kasse, das Konto und die Belege sowie das Vereinseigentum zu prüfen und berichten darüber in der Jahreshauptversammlung.

#### **§ 8 Beitragszahlung und finanzielle Mittel, Vereinseigentum**

- (1) Jedes Mitglied des Vereins unterstützt die Arbeit durch einen Jahresbeitrag, Rentner und Arbeitslose zahlen den halben Jahresbeitrag. In sozialen Härtefällen entscheidet der Vorstand eigenständig über eine weitere Beitragsverringerung.
- (2) Natürliche und juristische Personen, die sich mit dem Verein verbunden fühlen, können förderndes Mitglied werden und ihn durch Förderbeiträge unterstützen.
- (3) Der Verein finanziert seine Tätigkeit darüber hinaus aus sonstigen Einnahmen, wie z. B. Honoraren bei Auftritten und Veranstaltungserlösen,
- (4) Das Vereinseigentum (z.B: Notenmaterial, Bekleidung, Traditionsfahne usw.) ist in einem Inventarverzeichnis zu erfassen. Der Vorstand hat darüber eine jährliche Inventur zu veranlassen und in der Jahreshauptversammlung auszuwerten
- (5) Der Verein haftet mit seinem Eigentum.

#### **§ 9 Vertretung**

Der Verein wird im Rechtsverkehr durch den Vorstand vertreten.

### **§ 10 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung erfolgen. Bei Abstimmung ist eine Zweidrittel Mehrheit aller aktiven und passiven Mitglieder erforderlich.
- (2) Über die Auflösung des Vereinsvermögens bestimmt diese Mitgliederversammlung.

### **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Zweimal jährlich ist ein geselliges Beisammensein zu organisieren
  - am Himmel fahrtstag
  - im September mit den Ehefrauen
- (2) Zu jedem Geburtstag eines Mitgliedes des Vereins ist ihm ein Ständchen in der Chorprobe zu singen.
- (3) Zum 50., 60., 65., 70. und jedem weiteren 5. Geburtstag ist dem Mitglied ein Präsent zu übergeben und an einer von ihm bestimmten Stelle ein Ständchen darzubringen. Das gleiche trifft für grüne, silberne und goldene Hochzeiten der Mitglieder zu.
- (4) Der Wert der Präsente ist jährlich vom Vorstand neu festzulegen.
- (5) Bei Tod eines Mitglieds beteiligen sich die Vereinsmitglieder an der Trauerfeier und durch Niederlegung eines Grabgebindes.

### **§ 12 Wirksamkeit**

Das Statut des "Männerchores Ermlitz" e.V. tritt mit Wirkung vom 10.01.1995 in Kraft.  
Ermlitz, den 10.01.1995